

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. April 1969	Nummer 57
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20530	29. 3. 1969	RdErl. d. Innenministers Einsatz von Fußstreifen und Funkwagenstreifen	716
2135	31. 3. 1969	RdErl. d. Innenministers Vorschriften über den Atemschutz bei den Feuerwehren	716
631	26. 3. 1969	RdErl. d. Finanzministers Buchführung über das Vermögen des Bundes; Behandlung der Rotabsetzungen in der Vermögensrechnung	716

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Personalveränderungen	Seite
	Innenminister	717
	Hinweis Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 7 v. 1. 4. 1969	718

I.

20530

Einsatz von Fußstreifen und FunkwagenstreifenRdErl. d. Innenministers v. 29. 3. 1969 —
IV C 2 — 601**1 Fußstreifen**

- 1.1 Fußstreifen sind am Tage grundsätzlich als Einzelstreifen, in Sonderfällen und — nach Möglichkeit — bei Nacht als Doppelstreifen einzusetzen.
- 1.2 Bei der Entscheidung, ob Einzel- oder Doppelstreifen einzusetzen sind, müssen die besonderen Verhältnisse berücksichtigt werden. So sollen z. B. Streifen in Bezirken, deren Bewohner besonders stark zu Rechtsbrüchen neigen, stets als Doppelstreifen entsandt werden. Das gleiche gilt — insbesondere während der Nachtzeit — in allen Fällen, in denen die Beamten einer akuten Gefährdung ausgesetzt sind oder eine Doppelstreife aus anderen Gründen (z. B. Bekämpfung des Dirnenunwesens) zweckmäßig ist.

2 Funkwagenstreifen

- 2.1 Die Besatzung eines Funkstreifenwagens besteht grundsätzlich aus zwei Beamten.

Ist eine Gefährdung der Beamten vorauszusehen oder erfordert der polizeiliche Anlaß eine stärkere Besatzung, sind entsprechend mehr Beamte einzuteilen. Im allgemeinen ist es zweckmäßiger, für einen Bereich 3 Funkstreifenwagen mit je 2 Beamten als 2 Funkstreifenwagen mit 3 Beamten einzusetzen.

Es ist stets zu prüfen, ob ein gemeldeter polizeilicher Anlaß nicht die Entsendung mehrerer Funkstreifenwagen erfordert.

- 2.2 Der Fahrer eines Funkstreifenwagens ist verpflichtet, die Besatzung beim Einschreiten zu unterstützen. Er darf keinesfalls im Kraftfahrzeug bleiben, wenn dadurch die Erfüllung des Auftrages beeinträchtigt wird oder wenn die übrigen Beamten in gefährliche Situationen geraten können.

- 2.3 Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse sind zur Intensivierung der polizeilichen Tätigkeit auch Einzelstreifen mit Funkstreifenwagen (Ein-Mann-Streifenwagen) einzusetzen.

Die in Nummer 1.2 genannten Grundsätze gelten sinngemäß. Daneben ist folgendes zu beachten:

- 2.31 Der Einsatz soll nur am Tage erfolgen.
2.32 Es sind nur erfahrene Beamte zu Einzelstreifen mit Funkstreifenwagen einzuteilen.
3 Der RdErl. v. 17. 11. 1964 (n. v.) — IV C 2 — I — 601 wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1969 S. 716.

2135

Vorschriften über den Atemschutz bei den FeuerwehrenRdErl. d. Innenministers v. 31. 3. 1969 —
III B 3 — 32.34.5 — 8943/69

Die Vorschriften über den Atemschutz bei den Feuerwehren — RdErl. d. Innenministers v. 28. 8. 1964 (MBl. NW. S. 1321 / SBl. NW. 2135) — werden wie folgt geändert:

- 1 In Nummer 5.12, 2. Satz, wird dem Wort „Brandschutzhelm“ als Fußnote folgender Zusatz angefügt:
Bezeichnung geändert durch Normblatt DIN 14 940 (Dez. 1968) in „Feuerwehrhelm“.
- 2 In Nummer 5.5 ist das Wort „Kohlendioxyd“ durch das Wort „Kohlendioxid“ zu ersetzen.

- 3 In Nummer 6.2 Punkt 3. ist das Wort „Kohlendioxyd“ durch das Wort „Kohlendioxid“ zu ersetzen.
- 4 In Nummer 7.132.1 erhalten die Punkte 2. bis 4. folgende Fassung:
2. Der vorgeschriebene Unterdruck zum Öffnen der Dosierungseinrichtung des Lungenautomaten — maximal 20 mm Wassersäule — darf nicht überschritten werden.
3. Die Warneinrichtung muß spätestens ansprechen, wenn nur noch ein Fünftel (Toleranz — 50 l) des vorgeschriebenen Gesamtluftvorrates des Gerätes vorhanden ist.
4. Hochdruck-Dichtprüfung: Das Ventil einer der angeschlossenen Preßluftflaschen ist kurzzeitig zu öffnen. Der Druck ist am Druckmesser abzulesen. Nach dem Schließen des Flaschenventils darf der angezeigte Druck innerhalb einer Minute nicht feststellbar sinken.

- 5 In Nummer 7.143, 2. Absatz, Punkt 1., erster Satz, ist das Wort „beiden“ zu streichen.
- 6 In Nummer 7.143, Punkt 4. sind in der Überschrift statt der Worte „des Rückzugssignals“ die Worte „der Warneinrichtung“ zu setzen. Ferner erhält in Punkt 4. der letzte Satz folgende Fassung: „Die Warneinrichtung muß spätestens bei einem Fünftel (Toleranz — 50 l) des vorgeschriebenen Gesamtluftvorrates des Gerätes wirksam werden.“

- 7 In Nummer 7.143 ist nach Punkt 4. folgender neuer Punkt 5. einzufügen:

5. Prüfung des Druckmessers

Der Druckmesser ist durch Vergleich mit einem Prüfgerät zu überprüfen. Für die Anzeigegenauigkeit gelten folgende Toleranzen:

bei 40 kp/cm ²	— 3 kp/cm ²
bei 100 kp/cm ²	± 6 kp/cm ²
bei 200 kp/cm ²	± 8 kp/cm ² .

Der bisherige Punkt 5.— Füllen von Preßluftflaschen — wird Punkt 6.

— MBl. NW. 1969 S. 716.

631

**Buchführung über das Vermögen des Bundes
Behandlung der Rotabsetzungen in der Vermögensrechnung**RdErl. d. Finanzministers v. 26. 3. 1969 —
I D 3 Tgb.Nr. 1253/69

Das nachstehende, im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen 1969, Seite 121, veröffentlichte RdSchreiben v. 25. 2. 1969 nebst Anlage gebe ich hiermit zur Anwendung ab 1. Januar 1969 bekannt.

„Der Bundesminister der Finanzen
II A/6 — H 3005 — 15/68

Bonn, den 25. Februar 1969

Die Übereinstimmung zwischen Geldrechnung und Vermögensrechnung (§ 32 Abs. 2 VBRO) ist in den Fällen der §§ 69 Abs. 2 und 71 RHO nicht ohne weiteres gegeben. Beim Abschluß des Sachbuches für das Vermögen muß daher nach § 54 Abs. 3 VBRO die Übereinstimmung durch einen Vermerk dargestellt werden.

Diese Regelung hat sich als wenig zweckmäßig erwiesen und bewirkt, daß bei der Vermögensbuchführung zum Teil unterschiedlich verfahren wird. Um die Übereinstimmung zwischen Geldrechnung und Vermögensrechnung zu erreichen, ist es daher angebracht, Rotabsetzungen in der Geldrechnung — soweit sie vermögenswirksam sind — in Zukunft auch in der Vermögensrechnung rot zu buchen. Somit führen Rotabsetzungen von Haushalteinnahmen in der Geldrechnung künftig zu Rotabsetzungen bei den Vermögensabgängen oder Schuldenzugängen, Rotabsetzungen von Haushaltsausgaben zu Rotabsetzungen bei

den Vermögenszugängen oder Schuldenabgängen. Absetzungen von den Einnahmen und Ausgaben nach § 70 RHO sind — wie bisher — auch in der Vermögensrechnung rot abzusetzen.

Bei diesem Verfahren sind von den für die Buchführung über geldwerte Rechte gemäß § 22 Abs. 1 g) und i) VBRO zuständigen Kassen die beigefügten „Hinweise für die Buchung der Rotabsetzungen auf den Vermögenskarteikarten für Darlehen nach Muster 5 VBRO“ besonders zu beachten.

Eine förmliche Änderung der VBRO, insbesondere eine Ergänzung des § 31, kann bis zu einer Neufassung der VBRO zurückgestellt werden.

Es wird gebeten, ab 1. Januar 1969 das neue Verfahren anzuwenden.“

„Anlage

Hinweise für die Buchung der Rotabsetzungen auf den Vermögenskarteikarten für Darlehen nach Muster 5 VBRO

1. Werden Rückflüsse (Tilgungen) für Darlehen und sonstige geldwerten Rechte, soweit für letztere Vermögenskarteikarten für Darlehen nach Muster 5 zu verwenden sind, durch Rotabsetzung von den Ausgaben in der Geldrechnung nachgewiesen, so sind die Beträge auf der Rückseite der Vermögenskarteikarte in Spalte 7 rot zu buchen. Eine Buchung der in Spalte 7 rot abgesetzten Beträge als Tilgung in Spalte 10 muß entfallen, weil die Tilgung sonst doppelt erfaßt wäre.
2. Zum Zwecke der Gegenüberstellung von Soll und Ist nach § 55 Abs. 1 VBRO auf der Vorderseite der Vermögenskarteikarte muß bei der Übernahme der Tilgungen von der Rückseite der Summe der Spalte 10 ggf. auch die Summe der Rotabsetzungen in Spalte 7 hinzugerechnet werden, um so die tatsächliche Summe der Tilgungen zu erhalten, die dann auf die Vorderseite in Spalte 9 zu übernehmen ist. Die jährliche Tilgungssumme ist daher nicht mehr allein aus Spalte 10 der Rückseite ersichtlich, sie läßt sich künftig nur noch nach dem Abschluß der Vermögenskarteikarte gem. § 55 VBRO aus Spalte 9 der Vorderseite entnehmen.“

— MBL. NW. 1969 S. 716.

II.

Personalveränderungen

Innenminister

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Leitender Schutzzolzeidirektor E. Seeling zum Inspekteur der Polizei

Regierungsdirektoren

Dr. F. Zimmermann,

Dr. A. Müller

zu Ministerialräten

Schutzzolzeidirektor S. Hörrath zum Leitenden Schutzzolzeidirektor

Oberregierungsrat R. Brüser zum Regierungsdirektor
Oberregierungsmedizinalrat Dr. H.-W. Löskens zum Regierungsmozinalrat

Polizeioberrat A. Dern zum Schutzzolzeidirektor

Regierungsrat K. Schmitt zum Oberregierungsrat

Regierungsrat z. A. Diplom-Volkswirt K. Lüngen zum Regierungsrat

Oberamtsräte

O. Marten,

H. P. von Hagen

zu Regierungsräten

Es ist versetzt worden:

Regierungsdirektor Dr. H. W. Scheerbarth zum Ministerpräsidenten

Es ist in den Ruhestand getreten:

Inspekteur der Polizei W. Baak

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Regierungspräsident — Arnsberg —

Regierungsdirektor R. Kauther zum Leitenden Regierungsdirektor

Regierungsassessor F.-G. Stähler zum Regierungsrat

Regierungspräsident — Detmold —

Regierungsräte

J. Peußner,

A. Hogrefe

zu Oberregierungsräten

Regierungspräsident — Düsseldorf —

Oberregierungsrat U. Kopp zum Regierungsdirektor

Regierungsräte

Dr. E. Lefringhausen,

Dr. K. Prößdorf

zu Oberregierungsräten

Regierungspräsident — Köln —

Regierungsassessorin G. Schwientek zur Regierungsrätin

Regierungspräsident — Münster —

Regierungsrat R. Eilert zum Oberregierungsrat

Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen

Regierungsoberamtsrat H. Stramm zum Regierungsrat

Landesrentenbehörde

Regierungsdirektor H. Schischke zum Leitenden Regierungsdirektor

Regierungsmedizinalrat Dr. P. Becker zum Oberregierungsmedizinalrat

Statistisches Landesamt Nordrhein-Westfalen

Oberregierungsrat Dr. H. Pohle zum Regierungsdirektor

Regierungsrat z. A. W. Storchmann zum Regierungsrat

Landeskriminalamt

Regierungschemierat z. A. Diplom-Chemiker H. Zielesny zum Regierungschemierat

Es sind versetzt worden:

Regierungspräsident — Aachen —

Oberregierungsrat M. Linne zum Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Regierungspräsident — Münster —

Regierungsrat K. von Normann zum Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Es ist verstorben:

Regierungspräsident — Aachen —

Leitender Regierungsdirektor Dr. H. Goetzl

— MBL. NW. 1969 S. 717.

Hinweis**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 7 v. 1. 4. 1969**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM zuzügl. Postkosten)

Allgemeine Verfügungen	Seite	Seite	
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Kanzleilehrlinge	73	4. GG Art. 2 II, 104 I und II; FGG § 22 II, § 29; LUG § 2. — Erteilt ein Gericht im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine unvollständige Rechtsmittelbelehrung, so ist das ein Wieder-einsetzungsgrund, wenn auf ihr die Fristversäumung beruht. — Eine nach § 2 LUG untergebrachte Person kann die weitere Beschwerde, die die Unterbringung betrifft, am Amtsgericht des Unterbringungsortes einlegen. — Die Unterbringung nach § 2 LUG ist eine polizeiliche Maßnahme gegen den Suchtkranken als Störer der Ordnung, kein fürsorgerisches Zwangsmittel zur Heilung. Sie ist zu begrenzen bis zur Beseitigung der Gemeingefahr, nicht bis zur Heilung. — Die Fürsorge für den nicht geschäftsfähigen Trunksüchtigen zu seiner Heilung ist mit den im Vormundschaftsrecht gegebenen Möglichkeiten auszuüben. OLG Düsseldorf vom 19. April 1968 — 3 W 113/68	80
Bekanntmachungen	74		
Hinweise auf Rundverfügungen	74		
Personalnachrichten	74		
Gesetzgebungsübersicht	76		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. ZPO §§ 745, 755. — Der Gerichtsvollzieher ist weder kraft Gesetzes noch auf Grund seiner Stellung als Vollstreckungsorgan, noch auf Grund der Interessen von Gläubiger und Schuldner verpflichtet, die von dem Schuldner zu leistenden Ratenzahlungen entgegenzunehmen und die Zahlungseingänge zu überwachen. LG Dortmund vom 13. Juli 1967 — 9 T 200/67	76		
2. GmbHG § 4 II. — Die Eintragung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Firmenname die abgekürzte Bezeichnung „G.m.b.H.“ enthält, in das Handelsregister ist unzulässig. — Ein § 4 II GmbHG derogierendes Gewohnheitsrecht ist bisher nicht entstanden. OLG Düsseldorf vom 16. April 1968 — 3 W 78/68	78		
3. FGG § 68 a I Satz 2; BGB § 1741 Satz 1, §§ 1745, 1745 a. — Ein Verstoß des Beschwerdegerichts gegen § 68 a I Satz 2 FGG kann die weitere Beschwerde begründen. — Zur Frage der Adoption von erwachsenen Verwandten. OLG Hamm vom 19. April 1968 — 15 W 578/67	79		
Strafrecht			
StGB § 21; StrVollstrO § 41 II Satz 1. — Wird aus einer im Vollzug befindlichen Gefängnisstrafe und einer Zuchthausstrafe durch Urteil eine Gesamt-zuchthausstrafe gebildet, so gilt für die Anrechnung der bis zur Rechtskraft des Gesamtstrafenurteils bereits verbüßten Gefängnisstrafe der Umwandlungsmaßstab des § 21 StGB; ein Drittel der verbüßten Gefängnisstrafe ist in die Gesamtstrafzeit nicht einzurechnen, um dieses Drittel ist die Gesamtstrafzeit zu verlängern. OLG Hamm vom 29. April 1968 — 3 Ws 55/68	83		
Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	84		

— MBl. NW. 1969 S. 718.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine sonstige Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.